

# RECHT & RFG FINANZEN FÜR GEMEINDEN

Mit  
Jahresregister  
2020!

Herausgeber **Walter Leiss**  
Schriftleitung und Redaktion **Markus Achatz, Peter Pilz**  
Redaktion **Christoph Grabenwarter, Ferdinand Kerschner, Katharina Pabel,  
Alfred Riedl, Ursula Stingl-Lösch**

März 2021

01

1 – 48

## Schwerpunkt

### Baumhalterhaftung

Die Gemeinde als Baumhalter

Tristan Pöchacker ➔ 4

## Übersicht

Steuer-Radar ➔ 11

## Beiträge

Befangenheit von Gemeinderatsmitgliedern *Stefan Lampert* ➔ 13

Ein Schanigarten für alle Jahreszeiten? *Thorsten Holzer* ➔ 17

Volksabstimmung im Bereich der Flächenwidmung

*Karl Schelling* ➔ 23

Privileg der „Carnica“-Biene in Kärnten *Margot Gutschi* ➔ 26

Compliance bei Verträgen mit Gemeinden über die Nutzung  
der Gemeindeinfrastruktur *Tatjana Katalan und Mario Spanyol* ➔ 32

Investitions- und Finanzierungszuschüsse sowie Interessentenbeiträge  
zur Siedlungswasserwirtschaft nach VRV 2015

*Alexander Herbst und Veronika Meszarits* ➔ 37

# Die Befangenheit von Gemeinderatsmitgliedern

Die Befangenheit von Gemeinderatsmitgliedern ist nach wie vor ein allgegenwärtiges Thema in den mehr als 2.000 österreichischen Gemeinden. Der Beitrag skizziert den im Vorarlberger Gemeindegesetz normierten Rechtsrahmen zur „Befangenheit von Gemeinderatsmitgliedern“ und zeigt (mit Hinweisen auf andere Bundesländer) immer wieder vorkommende Praxisprobleme samt Lösungsansätzen auf.

Von Stefan Lampert

## Inhaltsübersicht:

- Rechtsgrundlage der Bundesländer
- Arten der Befangenheit
- Einberufung von Ersatzmitgliedern bei Befangenheit
- Gemeinderatsmitglied weigert sich, Sitzungssaal zu verlassen
- Abgegebene Stimme gilt bei Befangenheit als nicht abgegeben
- Anfechtung des Gemeinderatsbeschlusses
- Zusammenfassung

Bundesland	Rechtsgrundlage
Burgenland	§ 49 Bgld Gemeindeordnung
Niederösterreich	§ 50 NÖ Gemeindeordnung
Oberösterreich	§ 64 OÖ Gemeindeordnung
Steiermark	§ 58 Stmk Gemeindeordnung
Salzburg	§ 32 Sbg Gemeindeordnung
Kärnten	§ 40 Krnt Gemeindeordnung
Tirol	§ 29 Tir Gemeindeordnung
Vorarlberg	§ 28 VlbG Gemeindegesetz
Wien	§ 20 Wr Stadtverfassung

Tab 1: Rechtsgrundlage für Befangenheit



## A. Rechtsgrundlage der Bundesländer

Neun Bundesländer, neun Gemeindeordnungen. Jedes Bundesland hat – dem Föderalismus geschuldet – seine eigene Gemeindeordnung,<sup>1)</sup> welche die „Befangenheit von Gemeinderatsmitgliedern“ eigens regelt. Nachstehend eine Übersicht über die jeweilige Rechtsgrundlage in den neun Bundesländern:<sup>2)</sup>

1) In Vorarlberg als Gemeindegesetz und in Wien als Wiener Stadtverfassung bezeichnet.

2) Daneben gibt es in den meisten Bundesländern eigene „Statute“ für Statutarstädte, die ebenfalls die Befangenheit regeln.

RFG 2021/3

§ 7 AVG;  
§ 28 VlbG GG;  
§ 50 NÖ GO

VwGH

31. 1. 2008,  
2007/06/0144;  
24. 10. 1978,  
2420/77;  
VfSlg 2251/1951

Gemeinde-  
vertretung;  
Gemeinderat;  
Gemeinderats-  
beschluss;  
Öffentlichkeit;  
Aufsichtsbehörde

Die Regelung über die Befangenheit von Gemeinderatsmitgliedern ist in den neun GemO auf den ersten Blick ähnlich geregelt. Trotzdem ergeben sich teilweise gravierende **Unterschiede**, die es im jeweiligen Bundesland zu beachten gilt. So findet sich etwa in der OÖ GemO die Unterscheidung zwischen öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen im Hinblick auf die Anwesenheit befangener Gemeinderatsmitgliedern nicht. Auch die Regeln über die Wahrnehmung der Befangenheit ist in Oberösterreich (Beschluss des GR „im Zweifel“) anders geregelt als in Vorarlberg.

**B. Arten der Befangenheit**

Trotz der feinen Unterschiede in den jeweiligen Bundesländern kann die Befangenheit von Gemeinderatsmitgliedern – so wie im AVG – in zwei Arten unterteilt werden: einerseits in die (i) **absolute Befangenheit** und andererseits in die (ii) **relative Befangenheit**. Die absolute Befangenheit ist abschließend geregelt, während die relative Befangenheit einzelfallbezogen zu ermitteln ist.

**Absolute Befangenheit**<sup>3)</sup> liegt vor, wenn ein Mitglied eines Kollegialorgans selbst oder ein naher Angehöriger<sup>4)</sup> oder eine von ihnen vertretene schutzberechtigte Person an der Sache beteiligt ist. Weiters liegt eine absolute Befangenheit in Sachen vor, in denen ein Mitglied eines Kollegialorgans als Bevollmächtigter einer Partei bestellt war oder noch bestellt ist.

Was eine „Sache“ ist, wird im Gesetz nicht näher definiert, doch ist es – analog zu § 7 AVG – die Verwaltungssache, mag sie auch im privatrechtlichen Bereich angesiedelt sein. Die „Sache“ im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung meint jenen Verhandlungsgegenstand, der einer Beschlussfassung zugänglich ist. Die Befangenheit resultiert in erster Linie aus den möglichen Auswirkungen eines privaten Rechtsgeschäfts auf die Interessen des Gemeindeorgans. Sowohl die privatrechtliche als auch die öffentlich-rechtliche Rechtsposition eines kommunalen Organwalters kann durch die Beschlussfassung betroffen sein.

**Praxistipp**

Eine bloß allgemeine rechtspolitische Diskussion außerhalb jeglicher Beschlussfassung begründet danach keine Befangenheit.

Sofern eine absolute Befangenheit besteht, ist nicht (mehr) zu prüfen, ob Zweifel an der vollen Unbefangenheit bestehen.

Nachstehend eine Übersicht über die Rechtsgrundlagen im jeweiligen Bundesland zur absoluten Befangenheit:

Bundesland	absoluter Befangenheitsgrund
Burgenland	§ 49 Abs 1 Z 1 bis Z 4 BglG Gemeindeordnung
Niederösterreich	§ 50 Abs 1 Z 1 bis Z 4 NÖ Gemeindeordnung
Oberösterreich	§ 64 Abs 1 Z 1 und Z 2 OÖ Gemeindeordnung
Steiermark	§ 58 Abs 1 Z 1 und Z 2 Stmk Gemeindeordnung

Bundesland	absoluter Befangenheitsgrund
Salzburg	§ 32 Abs 1 Z 1 und Z 2 Sbg Gemeindeordnung
Kärnten	§ 40 Abs 1 Z 1, 2 und Z 4 Krnt Gemeindeordnung
Tirol	§ 29 Abs 1 lit a und lit b Tir Gemeindeordnung
Vorarlberg	§ 28 Abs 1 lit a und lit b VlbG Gemeindegesetz
Wien	§ 20 iVm § 7 Abs 1 Z 1, 2 und 4 Wr Stadtverfassung <sup>5)</sup>

Tab 2: Rechtsgrundlage für absolute Befangenheit

Die (absolute) Befangenheit ist vom betreffenden Organ ohne Weiteres wahrzunehmen. Der Gemeindevertreter hat – um seine Vertretung zu veranlassen – den Umstand der Befangenheit dem Bürgermeister mitzuteilen.<sup>6)</sup> Es besteht die Pflicht befangener Organe, von sich aus ihre Befangenheit geltend zu machen und sich der Ausübung ihres Amtes zu enthalten.<sup>7)</sup>

**Relative Befangenheit** liegt vor, wenn andere als absolute Befangenheitsgründe vorliegen, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit dieser Personen in Zweifel zu ziehen. Entscheidend ist dabei, ob ein Beteiligter bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass hat, an der Unvoreingenommenheit und objektiven Einstellung des Organwalters zu zweifeln.<sup>8)</sup> Eine relative Befangenheit könnte etwa dann vorliegen, wenn Mitglieder des Gemeinderats Arbeitnehmer einer Partei sind.<sup>9)</sup>

In den Fällen einer relativen Befangenheit hat – anders als bei einer absoluten Befangenheit – eine **förmliche Entscheidung** zu ergehen. Demnach bedarf es eines förmlichen Beschlusses des Kollegialorgans zur Frage, ob Befangenheit vorliegt. Zwar ist in diesem Fall die betreffende Person von der Beratung und Beschlussfassung über die Frage der Befangenheit ausgeschlossen, dennoch ist mE dieser Person – iSe fairen rechtsstaatlichen Verfahrens – das Recht einer Stellungnahme zum Vorliegen des Befangenheitsgrunds einzuräumen.

**C. Einberufung von Ersatzmitgliedern bei Befangenheit**

Die Gemeindevertreter sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Ist ein Gemeindevertreter an der Teilnahme **verhindert**, so ist dies dem Bürgermeister unter Angabe des Grundes unverzüglich bekannt zu geben. Es stellt sich dZ die Frage, ob eine Befangenheit einen „**Verhinderungsgrund**“ per se darstellt.

Anders als die Lit<sup>10)</sup> vertritt der **VwGH** in einem wegweisenden Erk<sup>11)</sup> die mE richtige Auffassung, dass

3) § 28 Abs 1 VlbG GG.  
 4) Angehöriger iSd § 36 a AVG.  
 5) Vgl Hengstschläger/Leeb, Verwaltungsverfahrenrecht<sup>6</sup> Rz 73.  
 6) Häusler/Müller, Das Vorarlberger Gemeindegesetz<sup>8</sup> 81.  
 7) Neuhofer, Gemeindevrecht<sup>2</sup> 538.  
 8) VwGH 16. 6. 1992, 92/09/0120.  
 9) Vgl VwGH 21. 6. 2005, 2001/06/0052.  
 10) Vgl Häusler/Müller, Das Vorarlberger Gemeindegesetz<sup>8</sup> 115f, wonach eine Befangenheit bloß bei einzelnen Tagesordnungspunkten keine „Verhinderung“ bewirke.  
 11) VwGH 31. 1. 2008, 2007/06/0144.

eine „Verhinderung“ ist rechtlichen Unmöglichkeit zur Teilnahme bloß hinsichtlich einzelner Tagesordnungspunkte jedenfalls dann anzunehmen sei, wenn die Befangenheit der betroffenen Mitglieder der Gemeindevertretung schon vorweg klar sei. Das bedeutet, dass für die befangenen Mitglieder bezüglich der „befangenen Tagesordnungspunkte“ Ersatzmitglieder einzuberufen sind.

Der Bürgermeister hat der Judikatur des VwGH<sup>12)</sup> folgend unverzüglich anstelle des befangenen Gemeindevertretungsmitglieds **Ersatzmitglieder** in der gesetzlich normierten Reihenfolge zur Sitzung einzuberufen.<sup>13)</sup> Das Ersatzmitglied übernimmt – der Judikatur des VwGH weiter folgend – für den ausgeschriebenen Tagesordnungspunkt die Rechte und Pflichten des Gemeindevertreters. Das Ersatzmitglied übt das Sitz- und Stimmrecht aus, hat das Recht der Akteneinsicht, ist an die Bestimmungen der Befangenheit gebunden, unterliegt der Amtsverschwiegenheit und hat das Recht, die Protokollberichtigung zu veranlassen. Diese Rechte und Pflichten wirken zum Teil über die Dauer der Sitzung hinaus.

Der befangene Gemeindevertreter kann sich – trotz Befangenheit – weiterhin im Sitzungssaal aufhalten, hat sich jedoch seines Rede- und Stimmrechts zu enthalten. Nur dann, wenn es sich um eine nichtöffentliche Sitzung handelt, hat das befangene Mitglied des Kollegialorgans den Sitzungssaal zu verlassen, es sei denn, seine Anwesenheit als Auskunftsperson wird mehrheitlich beschlossen (siehe unten D.)

#### D. Gemeinderatsmitglied weigert sich, Sitzungssaal zu verlassen

Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Begriffe der Öffentlichkeit bzw der Nichtöffentlichkeit betreffen nur die Frage, ob bei der Sitzung Zuhörer anwesend sein dürfen.

Vom Begriff der Öffentlichkeit ist der Begriff der Vertraulichkeit<sup>14)</sup> zu unterscheiden, der die Pflicht zum Stillschweigen gegenüber Unbeteiligten zum Ausdruck bringt.<sup>15)</sup> Es gilt der **Grundsatz des Öffentlichkeitsgebots** des Art 117 Abs 4 B-VG. Öffentlichkeit der Gemeindevertretungssitzung bedeutet, dass jedermann im Rahmen der räumlichen Gegebenheiten den Sitzungen als Zuhörer beiwohnen kann.

Die Öffentlichkeit kann in bestimmten Fällen einerseits vom Bürgermeister und andererseits von der Gemeindevertretung ausgeschlossen werden. Die nichtöffentliche Sitzung ist keine „eigene“ Sitzung, sondern Teil der vom Bürgermeister einberufenen, im Übrigen öffentlich abzuführenden Sitzung.<sup>16)</sup>

Sofern es sich um eine **öffentliche Sitzung** handelt, darf sich der befangene Gemeindevertreter weiterhin als Zuhörer im Sitzungssaal aufhalten, hat sich jedoch seines Rede- und Stimmrechts zu enthalten.

Sofern es sich um eine **nichtöffentliche Sitzung** handelt, hat das befangene Mitglied des Kollegialorgans gem § 28 Abs 5 Vorarlberger Gemeindegesetz (idF VlbG GG) den Sitzungssaal zu verlassen, es sei denn, seine Anwesenheit als Auskunftsperson wird mehrheitlich beschlossen.

Die Bestimmung der Sitzungspolizei findet Anwendung, wenn sich das befangene Gemeinderatsmitglied weigert, die **nichtöffentliche Sitzung** zu verlassen, sofern das befangene Gemeindevertretungsmitglied auch nicht als Auskunftsperson beigezogen wird. Das Nichtverlassen der Sitzung ist mE als „Störung von Sitzungen“ zu qualifizieren. Der Vorsitzende, sohin der Bürgermeister, kann bei Störungen von Sitzungen der Gemeindevertretung durch die Zuhörer nach vorangegangener erfolgloser **Ermahnung** die einzelnen Ruhestörer entfernen oder den Zuhörerraum räumen lassen. Die **Entfernung** einzelner Zuhörer ist im Rahmen eines Ordnerdiensts oder durch ein Gemeindevollzugsorgan zu bewerkstelligen.

#### Praxistipp

Als faktische Amtshandlungen können die Räumung des Zuhörerraums und die Entfernung einzelner Personen von den Betroffenen beim LVwG bekämpft<sup>17)</sup> werden.<sup>18)</sup>

#### E. Abgegebene Stimme gilt bei Befangenheit als nicht abgegeben

In Vorarlberg regelt § 44 VlbG GG die Abstimmung in der Gemeindevertretung. Gem § 44 Abs 1 VlbG GG bedarf es, soweit nichts anderes bestimmt ist, zu einem Beschluss der Gemeindevertretung der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Mit Erk vom 19. 12. 1951, VfSlg 2251/1951, hat sich der VfGH mit dem **Wort „anwesend“** idS § 46 NÖ GemO befasst. Der VfGH kam zum Ergebnis, dass als „anwesend“ nur jene Gemeinderäte angesehen werden können, die stimmberechtigt sind. Dieses Erk kann mE nicht nur auf das VlbG GG, sondern auch auf andere Gemeindeordnungen umgelegt werden.

§ 28 Abs 1 lit a VlbG GG verfügt, dass ein Gemeindevertretungsmitglied in Sachen, an denen es selbst, einer seiner Angehörigen oder einer von ihm vertretene schutzberechtigte Person beteiligt ist, sich der Ausübung seines Amtes zu enthalten hat. Dementsprechend kann das Gemeindevertretungsmitglied vom Standpunkt des Gesetzes aus nicht als anwesend angesehen werden. Seine faktische Anwesenheit ist rechtlich bedeutungslos. Eine andere Auslegung würde einem solchen Gemeindevertretungsmitglied die Mög-

12) VwGH 31. 1. 2008, 2007/06/0144.

13) Vgl VlbG: Die Ersatzmitglieder sind in der durch die §§ 47 bzw 63 GWG bestimmten und gem § 49 Abs 5 bzw § 65 iVm § 49 Abs 5 GWG in der Kundmachung der Wahlergebnisse veröffentlichten Reihenfolge einzuberufen. Eine gesetzliche Frist zur Einberufung eines Ersatzmitglieds besteht im Unterschied zu § 40 VlbG GG nicht, da eine Verhinderung jederzeit – also bis zum Beginn der Sitzung – eintreten kann.

14) Die Vertraulichkeit ist durch § 99 Abs 2 lit b VlbG GG verwaltungsstrafrechtlich abgesichert.

15) Vgl Häusler/Müller, Das Vorarlberger Gemeindegesetz<sup>6</sup> 124 f.

16) Vgl Häusler/Müller, Das Vorarlberger Gemeindegesetz<sup>6</sup> 124 f.

17) Vgl Art 130 Abs 1 Z 2 iVm Art 132 Abs 2 B-VG.

18) Im Erk VfSlg 11882 hat der VfGH zwar ausgesprochen, dass die Anordnung auf Räumung der Besuchergalerie durch den Präsidenten des Nationalrats in Ausübung der Sitzungspolizei der Staatsfunktion „Gesetzgebung“ zuzurechnen und daher kein Akt verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ist. Die Gemeindevertretung ist jedoch immer ein Verwaltungsorgan.

lichkeit geben, dadurch, dass es gegen den ausdrücklichen Gesetzesbefehl den Sitzungsraum nicht verlässt, durch seine bloße Anwesenheit das Abstimmungsergebnis zu beeinflussen; eine Konstruktion, die dem Sinne des Gesetzes zweifellos widersprechen würde. Die Anwesenheit eines wegen Befangenheit vom Stimmrecht ausgeschlossenen Gemeindevertretungsmitglieds bei der Beschlussfassung widerspricht an sich dem Gesetz, jedoch ist dem Vfbg GG eine Bestimmung fremd, dass eine solche Gesetzeswidrigkeit eine **Nichtigkeit** des Beschlusses zur Folge hätte. Demensprechend ist eine allenfalls abgegebene Stimme eines von Gesetzes wegen ausgeschlossenen Gemeindevertretungsmitglieds als nicht abgegeben, also als **ungültig**, zu werten.

Im Ergebnis ist die von einem wegen Befangenheit ausgeschlossenen Gemeindevertretungsmitglied abgegebene Stimme als **nicht abgegeben zu werten**.

#### Praxistipp

Andernfalls belastet die Teilnahme eines befangenen Mitglieds an der Abstimmung den Gemeinderatsbeschluss mit Rechtswidrigkeit, der von der Gemeindeaufsicht<sup>19)</sup> behoben werden kann (siehe unten F.).

## F. Anfechtung des Gemeinderatsbeschlusses<sup>20)</sup>

Gemeinderatsbeschlüsse und sonstige Maßnahmen der Gemeinde können von der **Aufsichtsbehörde** mit Bescheid aufgehoben werden, wenn dies im öffentlichen Interesse gelegen ist. Zur Aufhebung ist die Aufsichtsbehörde berufen.

Auf die Ausübung des Aufsichtsrechts steht niemandem ein Rechtsanspruch zu. Es handelt sich dabei lediglich um eine „Anregung“ ohne Anspruch auf Entscheidung.<sup>21)</sup> Allfällige Einscheiter haben in einem solchen Aufsichtsverfahren keine Parteistellung und kein Recht auf Akteneinsicht. Die Einscheiter sind über das Ergebnis ihrer Anregung lediglich zu informieren. Die Information über das Ergebnis der Behandlung ihrer Anregung stellt keinen Bescheid, sondern eine schlichte Mitteilung dar, die nicht bekämpfbar ist.

Im Erk VfSlg 7919/1976 hat der VfGH ausgesprochen, dass es für die Gemeindeaufsicht<sup>22)</sup> **keine Verpflichtung** bestehe, über einen Antrag auf Ausübung des Aufsichtsrechts eine Sachentscheidung zu treffen. Die abschließende (schlichte) Mitteilung der Aufsichtsbehörde an den Einscheiter, dass die Aufsichtsbehörde keinen Anlass findet, von ihrem Aufsichtsrecht Gebrauch zu machen, ist nach stRsp kein Bescheid und daher auch nicht bekämpfbar.<sup>23)</sup> Schließlich werden Säumnisbeschwerden betreffend nicht erledigter Aufsichtsbeschwerden „mangels entsprechender Sachlegitimation“ als unzulässig zurückgewiesen.<sup>24)</sup>

Auch wenn ein Rechtsanspruch auf Ausübung der Aufsicht nicht besteht, kann die Verletzung der Aufsichtspflicht eine **Amtshaftung** auslösen, die es im Zivilrechtsweg zu klären gilt.<sup>25)</sup>

Im Ergebnis besteht für allfällige Einscheiter lediglich die Möglichkeit einer Anregung einer Überprüfung

des Gemeinderatsbeschlusses bei der Aufsichtsbehörde. Die oder der Einscheiter sind über das Ergebnis ihrer Anregung zu informieren. Die Information über das Ergebnis der Behandlung ihrer Anregung stellt keinen Bescheid, sondern eine schlichte Mitteilung dar, die nicht bekämpfbar ist. Allfällige Einscheiter haben keine Parteistellung und kein Recht auf Akteneinsicht in diesem Aufsichtsverfahren.

Sofern ein **aufsichtsbehördlicher Bescheid** („Aufhebung des Beschlusses der Gemeindevertretung“) ergehen sollte, kann jedenfalls die Gemeinde Beschwerde an das LVwG erheben. Die Gemeinde per se ist unzweifelhaft Partei des aufsichtsbehördlichen Verfahrens und hat neben dem Beschwerderecht das Recht Revision gem Art 133 B-VG beim VwGH und Beschwerde gem Art 144 B-VG beim VfGH zu erheben.

Fraglich ist, ob neben der Gemeinde auch „**Dritter**“ Parteistellung zukommen könnte und diese sodann berechtigt wären, den aufsichtsbehördlichen Bescheid – die Gemeindeaufsicht hat in diesem Szenario einen Bescheid erlassen – zu bekämpfen. Der VwGH hat eine Parteistellung Dritter dann anerkannt, wenn die Aufhebung geeignet ist, in Rechte Dritter einzugreifen oder deren rechtliches Interesse zu berühren.<sup>26)</sup>

## G. Zusammenfassung

- Sofern eine absolute Befangenheit beim betroffenen Gemeinderatsmitglied vorliegt, ist nicht (mehr) zu prüfen, ob Zweifel an der vollen Unbefangenheit bestehen, wohingegen in den Fällen einer relativen Befangenheit – anders als bei einer absoluten Befangenheit – eine förmliche Entscheidung zu ergehen hat.
- Die von einem wegen Befangenheit ausgeschlossenen Gemeindevertretungsmitglied abgegebene Stimme ist als nicht abgegeben zu werten.
- Allfällige Einscheiter haben lediglich die Möglichkeit einer Anregung einer Überprüfung des Gemeinderatsbeschlusses bei der Aufsichtsbehörde; ein Rechtsanspruch auf Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses besteht nicht. Sofern die Aufsichtsbehörde einen Bescheid erlässt, erkennt der VwGH dann eine Parteistellung Dritter an, wenn die Aufhebung geeignet ist, in Rechte Dritter einzugreifen oder deren rechtliches Interesse zu berühren.<sup>27)</sup> Die Gemeinde ist hingegen immer berechtigt, Beschwerde an das LVwG zu erheben.

19) Vgl § 86 Vfbg GG.

20) Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich nur auf Gemeinderatsbeschlüsse, die nicht in Bescheide münden. Mündet ein Gemeinderatsbeschluss in einen Bescheid, sieht die Situation anders aus. Die österr GemO verweisen auch ausdrücklich darauf, dass die Befangenheitsbestimmungen der GemO nicht gelten, wenn Befangenheitsregeln für Verwaltungsverfahren Platz greifen (zB § 28 Abs 4 Vfbg GG).

21) Vgl § 81 Abs 4 Vfbg GG.

22) Im konkreten Fall: Bezirksverwaltungsbehörde.

23) VfSlg 5217, 5623, 8129; VwSlg 11264 A; 14. 12. 2007, 2006/05/0152.

24) VwSlg 14183 A.

25) Vgl OGH 14. 12. 1979, SZ 52/186, und 30. 1. 1980, SZ 53/12; Häusler/Müller, Das Vorarlberger Gemeindegesetz<sup>6</sup> 223.

26) Vgl VwGH 24. 10. 1978, 2420/77; Häusler/Müller, Das Vorarlberger Gemeindegesetz<sup>6</sup> 235.

27) Vgl VwGH 24. 10. 1978, 2420/77; Häusler/Müller, Das Vorarlberger Gemeindegesetz<sup>6</sup> 235.

## → Zum Thema

**Über den Autor:**

Dr. Stefan Lampert ist Rechtsanwalt mit dem Tätigkeitsschwerpunkt öffentliches Recht (insbesondere Bau-, Raumordnungs-, Straßen-, Gewerbe-, Umwelt- und Gemeindefrecht).

Kontaktadresse: Werdertorgasse 9/9, 1010 Wien.

Tel: +43 (0)1 253 5854

E-Mail: [kanzlei@lampert-anwalt.at](mailto:kanzlei@lampert-anwalt.at)

Internet: [www.lampert-anwalt.at](http://www.lampert-anwalt.at)

**Vom selben Autor erschienen:**

*Lampert/Grassl*, UVP: Ein Rückblick auf das Jahr 2020, ecolex 2021/125;

*Lampert*, Der Einwand der UVP-Pflicht im Bauverfahren, RFG 2018/28;

*Lampert/Schachinger*, Parkplätze und Parkgaragen nach dem UVP-G, RdU-U&T 2017/11.

## → Literatur-Tipp



**Pabel (Hrsg),  
Das österreichische Gemeindefrecht  
(2020)**

**MANZ Bestellservice:**

Tel: +43 (0)1 531 61-100

Fax: +43 (0)1 531 61-455

E-Mail: [bestellen@manz.at](mailto:bestellen@manz.at)

Besuchen Sie unseren Webshop unter [www.manz.at](http://www.manz.at)

